

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Wasserversorgung
der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 20.10.2015
(7. Nachtrag)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S.514) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 20.10.2015 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 11 (3) erhält folgende neue Fassung:

Die Zusatzgebühr berechnet sich nach der durch die Messeinrichtung ermittelten Wasserentnahme. Sie beträgt 2,02 Euro je cbm Wasserentnahme.

Artikel II

§ 16 (2) erhält folgende neue Fassung:

Die Abrechnung entstandener Gebührenansprüche erfolgt jährlich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Gebührennachzahlungen sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Überzahlungen werden innerhalb der gleichen Frist erstattet.

Artikel III

§ 16 (4) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Abschlusszahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, Überzahlungen werden innerhalb der gleichen Frist erstattet.

Artikel IV

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 21.12.2023

gez. Wramp
Bürgermeister